

Fördergrundsätze

»Kunst & KI«

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“ (www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerderrichtlinien).

Das Förderprogramm „Kunst & KI“ der Kulturstiftung des Bundes reagiert auf die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung von Technologien Künstlicher Intelligenz. Dazu verfolgt das Programm das Ziel, eine intensive künstlerische Auseinandersetzung mit KI-Technologien zu ermöglichen und verknüpft zwei Ebenen: die künstlerische Arbeit mit KI-Technologien und die Reflexion ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen.

Das Förderprogramm umfasst einen antragsoffenen Fonds, sowie begleitende Werkstätten und ein Abschlussfestival. Im Rahmen des Fonds fördert die Kulturstiftung des Bundes mindestens zehn künstlerische Exzellenzprojekte von Kulturinstitutionen und Freien Gruppen. Die begleitenden Werkstätten und das Abschlussfestival dienen dazu, die geförderten Kulturinstitutionen und Freien Gruppen untereinander zu vernetzen, sie fachlich zu begleiten und einen Wissenstransfer über die Projekte hinaus zu initiieren.

Die Kulturstiftung des Bundes stellt hierfür in den Jahren 2025 bis voraussichtlich 2028 bis zu 3,68 Millionen Euro zur Verfügung.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Umsetzung von exzellenten, innovativen, künstlerischen Projekten, die mit KI-Technologien arbeiten und dabei die weitreichenden gesellschaftlichen Folgen von KI reflektieren. Gefördert werden neue Projekte, die auch auf bestehende Prototypen aufbauen können. Begleitend zu den künstlerischen Projekten müssen die geförderten Kulturinstitutionen und Freien Gruppen Formate anbieten, in denen die Projekte öffentlich diskutiert werden (beispielsweise in Form von Workshops, Künstlerinnengesprächen, Blogbeiträgen, Social-Media-Formaten).

Das beantragte Vorhaben berücksichtigt idealerweise gemeinwohlorientierte Ansätze bei der Auswahl und Anwendung der KI-Technologien sowie den umweltbewussten, ressourcenschonenden Einsatz der Fördermittel bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gegenwartsorientierte Kulturinstitutionen und Freie Gruppen aus allen künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifend arbeitende Kulturinstitutionen und Freie Gruppen. Als antragsberechtigte Freie Gruppen gelten künstlerisch arbeitende Zusammenschlüsse, die aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Sie müssen seit mindestens zwei Jahren zusammenarbeiten, gemeinsame künstlerische Produktionen öffentlich gezeigt haben und über eine gemeinsame Geschäftsadresse verfügen. Die Rechtsform der antragsstellenden Kulturinstitution / Freien Gruppe (z.B. Stiftung, eingetragener Verein, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)) ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich. Die Vorhaben können in Kooperation mit Partnern realisiert werden, etwa mit anderen nationalen oder internationalen Kultureinrichtungen, Freien Künstler/innen bzw. Gruppen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

Nicht antragsberechtigt sind Kunsthochschulen, Akademien, Hochschulen, Universitäten, Archive, Bibliotheken und Einzelkünstler/innen. Sie können aber als Projektpartner agieren.

3. Werkstätten und Abschlussfestival

Um die geförderten Kultureinrichtungen und Freien Gruppen fachlich zu begleiten sowie deren Vernetzung und Wissensaustausch untereinander zu fördern, wird das Programm von regelmäßig stattfindenden Werkstätten begleitet. Diese ein- oder mehrtägigen Treffen werden von der Kulturstiftung des Bundes veranstaltet und finden voraussichtlich einmal im Jahr statt. Es ist vorgesehen, dass die geförderten Kultureinrichtungen und Freien Gruppen Zwischenstände und Ergebnisse der Projekte dort präsentieren.

Die Teilnahme von maßgeblich für die Umsetzung verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern der geförderten Projekte ist verpflichtend.

4. Fördersumme

Die **Fördersumme** der Kulturstiftung des Bundes beträgt insgesamt **bis zu 240.000 Euro** pro künstlerischem Vorhaben. Die Mindestantragshöhe beträgt 100.000 Euro. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

5. Eigen- und/oder Drittmittel

Die Finanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von **mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten** aufweisen. Weitere bare Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

6. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich das für dieses Programm auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Mit dem Onlineantrag müssen zwingend folgende **Unterlagen** hochgeladen werden:

- a) Ein **ausführliches Konzept des Projekts** im Sinne des Gegenstands der Förderung (s. Punkt 1) auf maximal vier DIN A4-Seiten (7.200 Zeichen inkl. Leerzeichen). Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
 - I. Welches künstlerische Projekt planen Sie? Beschreiben Sie konkret leitende Fragen, Inhalt, Form, Zielsetzung des Projekts.
 - II. Mit welchen KI-Technologien planen Sie die Umsetzung des Projekts? Inwiefern werden Merkmale gemeinwohlorientierter Technologieanwendung beachtet?
 - III. Was sind für Sie die zentralen Herausforderungen bei der Durchführung Ihres Projekts? (max. 1.000 Zeichen)
 - IV. Welche begleitenden Formate zur öffentlichen Diskussion Ihres Projekts und dessen Wirkung planen Sie? (max. 1.000 Zeichen)
- b) Eine kurze **Darstellung der wichtigen Meilensteine** im Projektverlauf auf max. einer DIN A4-Seite (1.800 Zeichen inkl. Leerzeichen).
- c) Eine **Liste der maßgeblich beteiligten Künstlerinnen und Künstler sowie maßgeblichen Projektpartner** mit einer kurzen Beschreibung der für das Projekt relevanten Arbeitsschwerpunkte auf max. zwei DIN A4-Seiten (3.600 Zeichen inkl. Leerzeichen).
- d) Bei Antragsstellung einer Freien Gruppe: eine kurze Darstellung der Arbeitsschwerpunkte der letzten zwei Jahre sowie für das Projekt relevanten öffentlichen Präsentationen mit Nennung der Website (URL-Adresse) auf maximal einer halben DIN A4 Seite (900 Zeichen inkl. Leerzeichen).
- e) Zweiseitiger **Kosten und Finanzierungsplan** (mit Ausgaben- und Einnahmen) unter Verwendung des von der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters.

- f) Schriftliche Bestätigung des Drittmittelgebers über gesicherte Mittel, falls gesicherte Drittmittel im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehen sind.

7. Antragsschluss

Antragsschluss ist **Donnerstag, 10.04.2025**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

8. Auswahlentscheidung

Über die **Auswahl der geförderten Vorhaben** entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Empfehlung einer **unabhängigen Fachjury**. Der Termin der nichtöffentlichen Jurysitzung wird auf der Website der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig bekannt gegeben.

9. Durchführungszeitraum

Bei vorliegender Förderzusage kann die Entwicklung und Umsetzung der Vorhaben unmittelbar beginnen und muss grundsätzlich bis spätestens zum 30. Juni 2028 abgeschlossen sein.

10. Rechtsgrundlagen

Die Kulturstiftung des Bundes gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

11. Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Fördervertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Fördervertrag vereinbarten Regelungen, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

12. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 10.12.2024. Änderungen sind vorbehalten.